Beilage 10 zur GR-Sitzung vom 24.02.2022

KOOPERATIONS-VEREINBARUNG

betreffend Geschwindigkeitsüberwachungsgerät(en) mit Digitalkamera(s)

abgeschlossen zwischen

der Gemeinde Theresienfeld, vertreten durch den Bürgermeister Frau Ingrid KLAUNINGER, im Folgenden kurz Leihgeber genannt

und der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Inneres, dieses vertreten durch die Landespolizeidirektion Niederösterreich im Folgenden kurz Leihnehmer genannt, wie folgt

I.

LEIHGEGENSTAND

1.) Der Leihgeber ist Eigentümer und Besitzer von:

Zwei Geschwindigkeitsüberwachungsgerät ausgestattet mit Digitalkamera
TraffiStar S350 der Fa Jenoptik (Leihgegenstand)
mit der Nummer: 60180 und 60181

Sowie von 6 Stk Schutzkabinen.

2.) Die Geschwindigkeitsmessgeräte sind ausschließlich auf öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet von Theresienfeld auf den von der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt genehmigten Standorten zu verwenden. Die Geschwindigkeitsmessgeräte werden entsprechend des Überwachungskonzeptes (Beilage) und auf von der Verkehrsbehörde bewilligten, infrastrukturell (Fundament, Stromversorgung, Schutzkabinen usw) ausgestatteten Standorten eingesetzt.

3.) Der Leihgeber ist verpflichtet, die Anlage elektronisch an das Auswertesystem der Landesverkehrsabteilung Niederösterreich (Leihnehmer) anzubinden (permanente Online-Anbindung).

Sollte dem Leihgeber die zeitnahe Herstellung einer Online – Anbindung nicht möglich sein, so werden die jeweiligen Datenträger (z.B. USB – Stick) nach jedem Standortwechsel persönlich durch die Mitarbeiter der Landesverkehrsabteilung Niederösterreich (Fachbereich Geschwindigkeitsüberwachung) abgeholt.

Ein postalischer Versand der Datenträger wird ausgeschlossen.

Das Messsystem muss für das zur Verarbeitung vorgesehene Auswertesystem „ARGUS SELECT" der Landesverkehrsabteilung Niederösterreich kompatibel sein und es muss eine Bearbeitung ohne weitere Arbeitsschritte des Leihnehmers gewährleistet werden. Die Datenbearbeitung, sowie die Weiterleitung von Anzeigen an die zuständigen Verwaltungsbehörden erfolgt nur durch Bedienstete der Landesverkehrsabteilung Niederösterreich (Fachbereich Geschwindigkeitsüberwachung)

II.

VERTRAGSDAUER

1.) Das Leihverhältnis beginnt nach Errichtung und ausreichender Erprobung aller Anlagenteile in enger gegenseitiger Abstimmung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2.) Dem Leihnehmer und dem Leihgeber steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist beginnend mit dem auf das Kündigungsschreiben folgenden Monatsersten, ohne Angabe von Gründen, zu kündigen.

III.

KOSTEN

1.) Der Leihnehmer trägt ausschließlich die Kosten des Personalaufwandes, die im Zusammenhang mit der Auswertung, dem Versetzen der Radargeräte und Bearbeitung/Weiterleitung von Anzeigen anfallen.

2.) Der Leihgeber hat alle sonstigen Kosten, außer in Pkt. III Abs.1 dargestellten Kosten zu übernehmen. Dies sind sämtliche Errichtungskosten, Betriebskosten (Strom), Wartungs- und Instandhaltungskosten, Instandsetzungskosten, Fernmeldegebühren zur Datenübertragung, sowie Personalkosten des Leihgebers etc.

3.) Ergeben sich aufgrund der Konfiguration der Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte (z. B. neuartige Systeme), Programmierkosten im Auswertesystem des Leihnehmers, so sind diese vor Inbetriebnahme der Geräte vom Leihgeber zu beauftragen und abzugelten.

IV.

STANDORTWECHSEL, INSTANDHALTUNG, ERHALTUNG, EICHUNG; VERÄNDERUNGEN

1.) Der Leihgeber hat in Absprache mit dem Leihnehmer sämtliche Anlagenteile des Leihgegenstandes zu warten, instand zu setzen, instand zu halten und bei Verunstaltungen umgehend zu reinigen.

2.) Eine Einsichtnahme und Manipulation der Datenbestände durch das Personal des Leihgebers bzw durch das Fachpersonal des Systemlieferanten muss dabei ausgeschlossen sein.

3.) Vom Leihnehmer gewünschte Veränderungen des Leihgegenstandes bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Leihgebers.

4.) Der Wechsel der Geschwindigkeitsmessanlagen zwischen den genehmigten Standorten erfolgt bis auf weiteres ausschließlich durch die geschulten Beamten der Landesverkehrsabteilung Niederösterreich (FB – Geschwindigkeitsüberwachung)

5.) Es obliegt dem Leihgeber, die für den beabsichtigten Verwendungszweck allenfalls erforderlichen Bewilligungen einzuholen.

6.) Es obliegt dem Leihgeber für eine den Eichvorschriften entsprechende Eichung bzw termingerechte Nacheichung der Anlage zu sorgen. Die Eichscheine sind unverzüglich und unaufgefordert der Landesverkehrsabteilung Niederösterreich zu übersenden und werden im etwaigen Behördenverfahren als Beweismittel verwendet.

V.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1.) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieser Vertrag gibt den Inhalt vollständig wieder; es bestehen auch keine mündlichen Nebenabreden.

2.) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am:

Ort:

Datum:

Leihgeber: Leihnehmer: